

# MITTEILUNGSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: M 12/0369</b>
<b>411 - Fachbereich Jugend</b>			<b>Datum: 12.09.2012</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Herr Klaus Struckmann</b>	<b>Tel.:</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
<b>Jugendhilfeausschuss</b>	<b>27.09.2012</b>	<b>Anhörung</b>

## Offene Kinder- und Jugendarbeit Harksheide

### Sachverhalt

Der Jugendhilfeausschuss befasste sich auf seinen Sitzungen am 09. Und 23.08.2012 mit der Zukunft der Offenen Kinder- und Jugendarbeit nach dem angekündigten Ende der Trägerschaft durch die Kirchengemeinde Harksheide. Dabei wurden verschiedene Themenbereiche angesprochen, die im Folgenden noch weiter erläutert werden sollen.

### Personal

Ursprünglich sah der Vertrag zwischen Stadt Norderstedt und Kirchengemeinde die Bereitstellung von 7 Stellen vor (§ 3 Abs. 1). Aufgrund des seit 1998 unverändert gebliebenen Zuschusses (391.650€ jährlich) wurde im Nachtrag zum Vertrag für 2012 vereinbart, den Betrieb der 3 Einrichtungen mit 6 Stellen aufrecht zu erhalten (in der Folge mit teilweise reduzierten Leistungen).

Derzeit sind von der Kirchengemeinde 5 Stellen besetzt – 3 in der Teestube und Schulsozialarbeit, 1 für Bauspielplatz und Spielmobil, 1 Leitung, die in allen 3 Einrichtungen auch mitarbeitet.

Wenn Beschäftigte des Trägers von der Stadt Norderstedt übernommen werden sollen bedarf es dazu der Stellen im Stellenplan.

Falls die Stadt Norderstedt die Aufgabe komplett in eigener Trägerschaft führt sind (mindestens) diese 5 Stellen im Stellenplan erforderlich (bei dann weiter entsprechend reduzierter Leistung).

Wenn ein anderer Träger Teilaufgaben davon übernimmt reduziert sich der Stellenbedarf der Stadt Norderstedt in ihrem Stellenplan entsprechend. Übernimmt ein anderer Träger diese Aufgaben komplett sind keine zusätzlichen Stellen im Stellenplan der Stadt Norderstedt – wie bisher – erforderlich. Für die beiden letztgenannten Fälle entstehen der Stadt Norderstedt entsprechend Aufwendungen als Zuschuss an den betreffenden Träger.

Bei Neueinstellungen gelten die ersten 6 Monate bzw. 6 Wochen (sachgrundlose Befristung) als Probezeit. Da zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht feststeht, ob und in welcher Form eine Übernahme der Beschäftigten vollzogen wird, kann hierüber keine konkrete Aussage getroffen werden. Rein rechtlich ist ein Verzicht auf die Probezeit unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Alle Beschäftigten der Stadt Norderstedt werden bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) angemeldet.

Die Stadt Norderstedt ist Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV). Dieser hat Rahmenvereinbarungen mit der Sparkassen Pensionskasse und der Provinzial Nord ge-

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

geschlossen. Die Mitglieder des KAV können unter diesen Rahmenverträgen Entgeltumwandlung für ihre Beschäftigten anbieten. Eine Weiterführung der Entgeltumwandlung bei anderen Versicherungen ist derzeit nicht möglich.

Ob und inwieweit die Beschäftigungszeit bei der Kirchengemeinde Harksheide auf eine Beschäftigungszeit bei der Stadt Norderstedt angerechnet werden kann, ist im Einzelfall zu prüfen. So muss es sich beispielsweise beim Arbeitgeberwechsel, um öffentlich-rechtliche Arbeitgeber handeln.

#### Eigenleistung der Kirchengemeinde

„Die Stadt fördert die von der Kirchengemeinde wahrgenommene Jugendarbeit durch einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 391.650 € für die Dauer des Vertragszeitraumes als institutionelle Förderung. Darüber hinaus gehende Kosten sind von der Kirchengemeinde aus Eigenmitteln oder Drittmitteln aufzubringen.“ (§ 5 Abs. 1)

In dem Vertrag zwischen Stadt Norderstedt und Kirchengemeinde wurde weiter vereinbart, dass „die Kirchengemeinde im Rahmen ihrer Möglichkeiten folgende Leistungen“ erbringt (§ 3 Abs. 1) und dass eine Anpassung der Leistungen bzw. des Budgets erfolgt bei erheblichen Veränderungen der strukturellen bzw. finanziellen Rahmenbedingungen (§ 3 Abs. 3).

In der Folge gewährleistete die Kirchengemeinde einerseits den Einsatz von Schulsozialarbeit in der Gemeinschaftsschule Harksheide, andererseits reduzierte sie die Angebote von Bauspielplatz und Spielmobil nach Abbau einer Stelle. Der Jugendhilfeausschuss wurde über die Entwicklungen durch die jährlichen Tätigkeitsberichte informiert.

#### Investitionen

Die Formulierungen des Vertrages zwischen Stadt Norderstedt und Kirchengemeinde sind interpretationsfähig bzgl. der Frage, ob Investitionen durch den Zuschuss abgedeckt sind.

Aus den Diskussionen im Jugendhilfeausschuss dazu und den Verhandlungen mit diesem Träger war jedoch allen Beteiligten bewusst, dass mit dem jährlichen Zuschuss alle Leistungen der Stadt Norderstedt für die Offene Kinder- und Jugendarbeit abgedeckt sind. In der Folge hat der Träger auch keinen Investitionskostenzuschuss gestellt und alle Investitionen, insbesondere die Renovierungsmaßnahmen in 2008 in Höhe von rund 108.000 €, aus den Rücklagen finanziert.

Ein Erstattungsanspruch, insbesondere für die Baumaßnahmen, wird nur schwer zu realisieren sein.

Allerdings sollte im Sinne der langjährigen Zusammenarbeit und einer geordneten Übergabe der Aufgaben die unentgeltliche Nutzung der Teestube bis zur Bereitstellung neuer Räume als Ausgleich für die Renovierung des Gebäudes verhandelt werden.